

Polit. Gemeinde 9437 Marbach

Reglement über die Wasserversorgung vom 20. Oktober 1986

Der Gemeinderat Marbach erlässt gestützt auf

- Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979
 - Art. 20 der Gemeindeordnung vom 20. März 1984
- folgendes Reglement der Wasserversorgung Marbach:

A. Grundlagen

- Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser Geltungsbereich sowie die Löschwasserversorgung.

- Art. 2 Die Wasserversorgung der Gemeinde Marbach (nachstehend WV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Polit. Gemeinde Marbach als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes. **Rechtsform**
- Art. 3 Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus: **Organe**
a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
d) Betrieb der WV;
e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;
f) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Festlegung des Anschlussbeitrages;
g) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen.
- Art. 4 Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der WV nach dem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft. b) Betriebsleiter

Es erlässt die Verfügungen der WV, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- Art. 5 Das Gemeindegassieramt besorgt die Rechnungsführung der WV. c) Gemeindegassieramt

Es erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- Art. 6 Gegen Verfügungen von beauftragten Funktionären besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat. **Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.
- Art. 7 Abonnenten sind: **Abonnenten**
a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;
b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind; die Aufteilung der Angaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;
c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.
- Art. 8 Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt. **Abonnementsdauer**

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern schliesst die WV Abonnementsverträge ab, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.
- Art. 9 Mit Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. **Anschlussrecht**

Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstücks oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Er-

stellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

- Art. 10 Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser.

Lieferpflicht

Der Abonnement hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

- Art. 11 Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Wasserabgabe an Dritte

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

- Art. 12 Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorgehalten bleiben die Vorschriften über die Expropriation.

Duldung von Durchleitungen und and. Anlagen

Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen vergütet.

B. Bau und Unterhalt der Anlagen

- Art. 13 Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen sind Hausanschlussleitungen.

Versorgungseigene Anlagen

- Art. 14 An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen

- a) Von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

- Art. 15 An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

b) Erschliessungen

- a) Bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an die bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden; nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht;

d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

- Art. 16 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen. c) Berechnungsgrundlagen
- Art. 17 Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben. d) Subventionsforderung
- Art. 18 Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft. **Löscheinrichten**
a) öffentliche Anlagen
- Art. 19 Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft. b) private Anlagen
- Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Art. 20 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand. **Hausanschlussleitungen**
a) Begriff
- Art. 21 Die Erstellung der Hausanschlussleitung wird durch die WV in Auftrag gegeben. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann Schutzrohre vorschreiben. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungsstreifen zu verlegen. b) Erstellung
- Der Bauherr hat die Eindeckung ausführen zu lassen. Er muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Erhebung der Masse anmelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.
- Art. 22 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer. c) Kostentragung
- Art. 23 Die Hausanschlussleitungen werden von der WV in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt, abgenommen und eingemessen sind. d) Unterhalt
- Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der WV getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen oder andere Anlagen überbaut sind, das Trasse bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.
- Art. 24 Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. e) Gruppenanschluss
- Diese Wasserbezüger haben dem Ersteller der Leitung einen Anteil

der Erstellungskosten zu vergüten. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

- Art. 25 Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie von anderen Anlagen der WV erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den Verursacher der Verlegung.

Verlegung von Leitungen

Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

- Art. 26 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder veranlassen.

Hausinstallationen

a) Begriff

- Art. 27 Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

b) Erstellung

Der Ersteller hat namentlich

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen;
- b) einen Hauptabstellhahnen, einen Rückflussverhinderer und den von der WV zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- c) den Wasserzähler so einzubauen, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst; der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig; Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) den Haupthahnen und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet,
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

- Art. 28 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

c) Kostentragung und Unterhalt

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen sofort ausführen zu lassen.

- Art. 29 Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

d) periodische Prüfung

- Art. 30 Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Letztere müssen jederzeit zugänglich sein.

Wasserzähler

a) Einbau

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn diese besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

- Art. 31 Die WV lässt die Wasserzähler in der Regel alle sieben bis zehn Jahre revidieren.

b) Unterhalt

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. Anfertigung der Anlagen

Art. 32 Erstellung, Änderung und Reparatur der Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Diese haben die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der WV zu beachten. **Ausführung**

Art. 33 Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen. **Prüfung**

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D. Benützung der Anlagen

Art. 34 Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient. **Anlagen der WV**

Art. 35 Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. **Hydranten**

Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 36 Der WV obliegt der Unterhalt und die Reinigung der im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Brunnen. **Öffentliche Brunnen**

Die WV regelt den Wasserzulauf.

Art. 37 Unzulässig sind namentlich **Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.

Art. 38 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden. **Anzeigepflicht bei Störungen**

Art. 39 Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen zu melden. **Meldepflicht des Abonnenten**

E. Beiträge und Gebühren

Art. 40 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. **Anschlussbeiträge**

- a) Grundsatz

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag dann zu entrichten, wenn diese am angeschlossenen Objekt angebaut sind oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

Er setzt sich zusammen aus einer festen Grundquote und einem nach der Nutzungsart und dem Neuwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

- | | | |
|---|--|-------------------------------------|
| Art. 41 | Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--. | b) Grundquote |
| Art. 42 | Der Gebäudezuschlag beträgt für
a) Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime und -häuser sowie für Zweitwohnungen
= 1 Prozent des Neuwertes
b) die übrigen Wohnbauten
= 2/3 Prozent des Neuwertes
c) landwirtschaftliche Ökonomiegebäude wie Ställe, Scheunen und Remisen sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten
= 1/2 Prozent des Neuwertes | c) Gebäudezuschlag |
| <p>Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.</p> | | |
| Art. 43 | Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Polit. Gemeinde Marbach Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um 50 %. | d) Steuerdomizilzuschlag |
| Art. 44 | Bei Um- und Erweiterungsbauten ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 42 für den die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil des Mehrwertes zu entrichten. Der Mehrwert (Neuwert der wertvermehrenden baulichen Aufwendungen) wird durch die amtliche Grundstückschätzungskommission anlässlich der Grundstückschätzung ermittelt und dem Liegenschaftseigentümer durch das Gemeindegassieramt mit der Rechnungsstellung eröffnet. | e) Wertvermehrung |
| Art. 45 | Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 42. | f) Anschluss zusätzlicher Objekte |
| Art. 46 | Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an gleicher Stelle durch einen Neubau ersetzt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Neuwerten des alten und des neuen Gebäudes zu entrichten. | g) Ersatzbaute |
| Art. 47 | Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch ermittelt. Der entsprechende Betrag ist bei Baubeginn zu bezahlen.

Nach Vorliegen der amtlichen Grundstückschätzung wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt. | h) Rechnungsstellung bei Neubauten |
| Art. 48 | Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind. | i) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen |

- Art. 49 Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
- Wasserbezugsgebühr**
a) Grundsatz
- Diese setzt sich zusammen aus
- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
 - b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
 - c) einer Konsumgebühr je bezogenem Kubikmeter Wasser; mit Bezügern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.
Wo kein Wasserzähler eingebaut ist, namentlich bei Weid- und Stallhahnen, setzt die WV eine pauschale Konsumgebühr fest.
- Art. 50 Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen.
- b) Gebührentarif
- Der Gemeinderat setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.
- Art. 51 Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt 100 Prozent dar. Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.
- c) Gebührenerhebung
- Art. 52 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der WV gelangen, ohne deren Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.
- Feuerschutzzeinkauf**
a) Grundsatz
- Art. 53 Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 40 Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 41 und 42.
- b) Beitragssatz
- Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m beträgt der Ansatz 20 Prozent.
- Art. 54 Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, soweit sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.
Im übrigen wird Art. 44 sachgemäss angewendet.
- c) Wertvermehrung
- Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 40 Prozent des Gebäudezuschlages auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- Art. 55 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Polit. Gemeinde Marbach ihr Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzzeinkaufsbeitrages um 50 Prozent.
- d) Steuerdomizilzuschlag
- Art. 56 Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
- e) Anschluss an die WV
- Art. 57 Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz massgebend.
- f) kostspielige Löschwasservorrichtungen
- Art. 58 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der WV stehen und nicht der WV angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- Jährlicher Feuerschutzbeitrag**
a) Grundsatz
- Art. 59 Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m
- b) Ansatz

wird der Ansatz auf 50 Prozent reduziert.

- Art. 60 Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die WV angeschlossen, so entscheidet die WV, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Befristete Anschlüsse

Hat die WV auf Messung des Wasserbezuges entschieden, muss der Wasserbezüger eine Gebühr für die Benützung des Wasserzählers sowie die Konsumgebühr entrichten.

Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

F. Verwaltungszwang und Strafen

- Art. 61 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Verwaltungszwang

- Art. 62 Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbestimmungen

G. Schlussbestimmungen

- Art. 63 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Inkrafttreten

Der Vollzugsbeginn wird vom Gemeinderat festgelegt.

- Art. 64 Diese Reglement ersetzt dasjenige vom 24. August 1955.

Aufhebung bisheriges Rechts